

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sportsbar „Zum Fuchsbau“

Landessportschule Sachsen-Anhalt

(Stand: 01.12.2024)

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Die AGB gelten für Vereinbarungen über die temporäre Nutzung der Räumlichkeiten der Sportsbar „Zum Fuchsbau“ sowie alle für den Gast, Besteller*in oder Veranstalter*in (im Folgenden Auftraggebender genannt) erbrachten Leistungen der Sportsbar „Zum Fuchsbau“ (im Folgenden Auftragnehmer genannt).

Mit Unterschrift der Reservierungsvereinbarung, spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen und Lieferungen bzw. Nutzung der Räumlichkeiten gelten die AGB als angenommen.

2. Vereinbarungsabschluss

Die Vereinbarung gilt als abgeschlossen, wenn eine schriftliche Reservierungsbestätigung seitens des Auftragnehmers vorliegt und diese vom Auftraggebenden unterzeichnet ist. Die Reservierung der Räumlichkeiten begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- oder Weitervermietung an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers in Abstimmung mit der Landessportschule Sachsen-Anhalt.

3. Leistungen, Preise

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggebenden vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Auftraggebende ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Auftraggebenden veranlasste Leistungen und Auslagen des Auftragnehmers an Dritte. Die Preise richten sich nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Preisen bzw. nach individuellen schriftlichen Vereinbarungen. Die Preise können vom Auftragnehmer ferner geändert werden, wenn der Auftraggebende nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Leistungen wünscht und der Auftragnehmer dem zustimmt. Über eine verringerte oder aufstockende Änderung der Teilnehmendenzahl ist der Auftragnehmer zu informieren.

Alle angegebenen Preise sind Inklusivpreise. Sie enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer und das Bedienungsgeld. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der Mehrwertsteuer, werden die vereinbarten Preise entsprechend angepasst.

Werden gastronomische Leistungen vereinbart, so sind diese in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die gebuchte Teilnehmendenzahl nicht erreicht wird. Wenn die angegebene Teilnehmendenzahl überschritten wird, ist die tatsächliche Teilnehmendenzahl für die Berechnung der Speisen und Getränke maßgebend. Die Rückvergütung bezahlter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen ist nicht möglich. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vereinbarungabschluss und Leistungserbringung 3 Monate, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

4. Stornierung/ Rücktritt

Eine Stornierung der geschlossenen Reservierungsvereinbarung ist bis 14 Tage vor Veranstaltung kostenfrei möglich.

Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, aus wichtigem Grund von der Reservierungsvereinbarung zurück zu treten, z. B. durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich machen, oder der Auftragnehmer begründeten Anlass zur Annahme

hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Auftragnehmers gefährden kann. Der Auftragnehmer kann von der Vereinbarung zurücktreten, wenn der Auftraggebende trotz Abmahnung wiederholt gegen die im Haus geltenden Regeln verstößt.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. In der Reservierungsvereinbarung kann eine Rechnungslegung mit Zahlungsziel vereinbart werden. Kommt der Auftraggebende mit der Bezahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weiteren Nachweis Zinsen und Mahngebühren zu verlangen. Andere Zahlungsvereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Landessportschule gültig.

Der Auftraggebende haftet für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmenden zusätzlich bestellten Speisen und Getränke.

Für die Reservierung von gastronomischen Leistungen kann eine Anzahlung in Höhe von 30% des zu erwartenden Umsatzes verlangt werden.

6. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind, beschränkt. Für eingebrachte Sachen in Räumlichkeiten des Auftragnehmers und der Landessportschule haftet der Auftragnehmer nicht.

Soweit der Auftraggebende die Stellflächen auf den Parkplätzen der Landessportschule nutzt, kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigungen der auf dem Grundstück der Landessportschule abgestellter oder rangierter Fahrzeuge/Fahrräder und deren Inhalt haftet die Landessportschule nicht.

Der Auftragnehmer übernimmt bei Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände keine Haftung. Der Auftraggebende haftet für alle Schäden an Gebäuden, Inventar, Materialien oder Einrichtungen, die durch Teilnehmende oder Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Der Auftraggebende ist für Verluste, Schäden oder Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf Handlungen des Auftraggebenden zurückzuführen sind, haftbar.

7. Ergänzende Regelungen

Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung des Auftragnehmers. In diesem Fall wird eine Servicegebühr bzw. ein Korkgeld erhoben.

Insbesondere bei Vereinbarungen über die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten, Freiflächen des Auftragnehmers hat der Auftraggebende die notwendige behördliche Erlaubnis rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem Auftraggebenden obliegt die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (u. a. Zahlung GEMA-Gebühr). Das Anbringen von Dekorations- und Werbematerial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet. Für Beschädigungen der

Einrichtungen oder des Inventars des Auftragnehmenden, die bei Auf- und Abbauten oder während der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Auftraggebende ohne Verschuldungsnachweis. Sämtliches Dekorations- und Werbematerial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Soweit der Auftragnehmende für den Auftraggebenden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Auftraggebenden. Er stellt den Auftragnehmenden von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Auftraggebenden unter Nutzung des Stromnetzes des Auftragnehmenden bedarf der schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung der Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Auftragnehmenden gehen zu Lasten des Auftraggebenden, soweit der Auftragnehmende diese nicht zu vertreten hat. Störungen an vom Auftragnehmenden zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Auftragnehmende Störungen nicht zu vertreten hat.

Dem Auftragnehmende bleibt das Recht vorbehalten, die Ausführung einer Reservierung oder die Durchführung einer Veranstaltung abzulehnen, wenn diese einen gesetzes- oder sittenwidrigen Inhalt hat. Dies trifft auch dann zu, wenn die Reservierung bereits bestätigt wurde, der gesetzes- oder sittenwidrige Inhalt aber erst später bekannt wurde.

Bei stark verschmutzten Räumlichkeiten inkl. Außenbereich werden zusätzlich Reinigungskosten erhoben.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

8. Ausschlusspflicht, Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen muss der Auftraggebende innerhalb eines Monats nach Beendigung der Leistungserbringung gegenüber dem Auftragnehmenden geltend machen. Ansprüche verjähren nach 1 Jahr.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Reservierung verarbeitet werden, nutzt der Auftragnehmende ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung der vereinbarten Leistungen entsprechend des Nutzungsvertrages. Weitere datenschutzrelevante Informationspflichten befinden sich in der Datenschutzerklärung der Landessportschule Sachsen-Anhalt.

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzgesetzes: Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.

Vorstand

Maxim-Gorki-Straße 12; 06114 Halle/Saale

Tel.: 0345 5279-0; Fax: 0345 5279-100

Mail: halle@lsb-sachsen-anhalt.de

Hinweis nach § 36 des Gesetzes über die Alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz)

Der Auftragnehmende ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, der Antragsannahme oder dieser AGB sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftraggebenden sind unwirksam. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Individuelle Änderungen und Ergänzungen sind durch ausdrückliche Vereinbarung zulässig, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit generell der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen treten die ihr möglichst nahe kommende gesetzliche Regelung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts.

Der Erfüllungsort ist Osterburg, der Gerichtsstand ist Halle/Saale.

Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.
Landessportschule Sachsen-Anhalt
Sportsbar „Zum Fuchsbau“
Arendseer Straße 4
39606 Hansestadt Osterburg